

# Satzung

## BKK Landesverband Bayern

### Stand: 1. Februar 2018

Beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 10.1.1995

Inkrafttreten: §§ 3 Abs. 4, 5a und 13a mit der Bekanntmachung; im Übrigen am 1.1.1996

Genehmigt durch Bescheid des BayStMAS vom 19.1.1995, veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger 4/95 vom 27.1.1995

Geändert (§ 16 Abs. 2) in der Sitzung der Vertreterversammlung am 5.7.1995 (BayStMAS vom 6.9.1995; BayStA 39/95)

Geändert (§ 6 Abs. 2 letzter Satz) in der Sitzung der Vertreterversammlung am 29.11.1995 (BayStMAS vom 12.2.1996)

Geändert (§§ 5a, 13a, 16, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 3.7.1998 (BayStMAS vom 4.9.1998; BayStA 41/98)

Geändert (§§ 18 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 3) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 9.12.1998 (BayStMAS vom 8.1.1999; BayStA 1/99)

Geändert (§§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 Nr. 7a, 18 Abs. 5) in den Sitzungen des Verwaltungsrates am 28.9.1999 und 13.7.2000 (BayStMAS vom 1.9.2000; BayStA 43/00)

Geändert (Neufassung §§ 4 und 5, Änderung § 18 Abs. 4) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.12.2000 (BayStMAS vom 8.1.2001; BayStA 4/01)

Geändert (Aufhebung § 15 und § 22 Abs. 2 Satz 2; Neufassung § 20 Abs. 3) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 12.12.2001 (BayStMAS vom 9.4.2002; BayStA 24/02)

Geändert (Neufassung § 15, Änderung § 20 Abs. 2) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.10.2003 (BayStMAS vom 5.12.2003; BayStA 1/04)

Geändert (Änderung § 16 Abs. 1) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 3.12.2003 (BayStMAS vom 20.01.2004; BayStA 6/04)

Geändert (Ergänzung §§ 18 a und 18 b) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 24.03.2004 (BayStMAS vom 30.03.2004; BayStA 15/04)

Geändert (Änderung § 18b Abs. 2) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.07.2005 (BayStMAS vom 28.9.2005; BayStA 41/05)

Geändert (§§ 14 und 5 Abs. 2) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.09.2005 (BayStMAS vom 7.10.2005; BayStA 42/05)

Geändert (§ 16 Abs. 1) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.12.2005 (BayStMAS vom 8.2.2006; BayStA 8/06)

Geändert (§§ 18a und 18b) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 16.3.2006 (BayStMAS vom 21.7.2006; BayStA 31/06)

Geändert (§ 18 Abs. 5 und 6) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 12.9.2006 (BayStMAS vom 13.10.2006; BayStA 45/06)

Geändert (§§ 18 Absatz 2, 9 Absatz 1 Nr. 8, 13 Absatz 1, 14 Absätze 1 und 2) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.11.2007 (BayStMAS vom 24.1.2008; BayStA 8/2008)

Geändert (§ 4 und § 5 Abs. 3 sowie § 15) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 3.4.2008 (BayStMAS vom 13.5.08; BayStA 23/2008)

Geändert (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 1 Nr. 7a, § 18 Abs. 5 und 6, §§ 18a und 18b sowie Anlage 5 der Satzung) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 9.7.2008 (BayStMAS vom 19.8.08; BayStA 38/2008)

Geändert (§ 16a u. § 18 Abs. 3, 4 und 5) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 10.12.2008 (BayStMUG vom 19.1.09; BayStA 5/2009)

Geändert (§ 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 15) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 9.7.2009 (BayStMUG vom 6.8.09; BayStA 33/2009)

Geändert (§ 18 und § 9 Abs. 1 Nr. 7) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 10.12.2009 (BayStMUG vom 14.1.10; BayStA 4/2010 vom 29.1.10)

Geändert (§ 20a) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 9.7.2008 (BayStMUG vom 1.2.10; BayStA 8/2010 vom 26.2.10)

Geändert (§ 5 Abs. 8 Satz 2) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 8.4.2010 (BayStMUG vom 25.5.10; BayStA 22/2010 vom 4.6.10)

Geändert (§ 5 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 2 Satz 1 und 5 Absatz 8) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 8.12.2010 (BayStMUG vom 3.3.11; BayStA 12/2011 vom 25.3.11); Inkrafttreten insoweit mit Beginn der 11. Amtsperiode

Geändert (§ 18 Abs. 14) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 13.7.2011 (BayStMUG vom 18.10.11; BayStA 45/2011 vom 11.11.11)

Geändert (§ 18 Abs. 4a) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 7.10.2011 (BayStMUG vom 11.11.11; BayStA 48/2011 vom 2.12.11)

Geändert (§ 20 Abs. 3 aufgehoben und § 20a neu gefasst) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 12.7.2012 (BayStMUG vom 4.9.12; BayStA 37/2012 vom 14.9.12)

Geändert (§ 18 Abs. 4 neu gefasst und § 18a eingefügt) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 19.12.2013 (BayStMGP vom 17.2.14; BayStA 10/2014 vom 7.3.14)

Geändert (§ 5 Abs. 1 neu gefasst, § 5 Abs. 1a eingefügt und § 5 Abs. 2 Satz 1 neu gefasst) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 3.4.2014 (BayStMGP vom 7.4.14; BayStA 16/2014 vom 17.4.14)

Geändert (§ 18 Abs. 4 neu gefasst) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 18.12.2014 (BayStMGP vom 26.1.15.; BayStA 9/2015 vom 27.2.15)

Geändert (§§ 18 Abs. 2 Satz 4, 18a Abs. 9) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 17.12.2015 (BayStMGP vom 11.1.16; BayStA 3/2016 vom 22.1.16)

Geändert (§ 2 Abs. 2 und §§ 4 und 5) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 22.4.2016 (BayStMGP vom 20.5.16; BayStA 23/2016 vom 10.6.16)

Geändert (§§ 18a sowie 16 Abs. 2 gestrichen; § 21 Abs. 1 ergänzt) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 15.12.2016 (BayStMGP vom 11.1.17; BayStA 3/2017 vom 20.1.17)

Geändert (§ 3 Abs. 2 Satz 2) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.12.2017 (BayStMGP vom 8.1.18; BayStA 4/2018 vom 26.1.18)

## Inhaltsverzeichnis

### Organisation und Aufgaben

- § 1 Name, Bezirk und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Aufgaben
- § 4 Bezirkliche Arbeitsgemeinschaften zur Durchführung der Wahlen des Verwaltungsrates

### Verwaltungsrat

- § 5 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates
- § 6 Rechtstellung, Amtsdauer und Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- § 7 Vorsitz
- § 8 Geschäftsordnung und Sitzungsniederschrift
- § 9 Aufgaben
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Sitzungen
- § 12 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

### Vorstand

- § 13 Zusammensetzung und Wahl
- § 14 Aufgaben

### Finanzen

- § 15 Vorständekonferenz
- § 16 Gesamtrücklage und Darlehen
- § 16a Finanzausgleich für aufwendige Leistungsfälle
- § 17 Haushalts- und Rechnungswesen
- § 18 Aufbringung der Mittel

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 19 Rechte der Mitglieds- und Pflegekassen
- § 20 Pflichten der Mitglieds-kassen
- § 20a Finanzcontrolling und Haftungsprävention

### Schlußbestimmungen

- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Inkrafttreten

- Anlage 1:           Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling und zur Haftungsprävention (§ 20a Abs. 5)
- Anlage 2:           Wahlordnung (§ 4 Abs. 8)
- Anlage 3:           Entschädigungsregelung (§ 6 Abs. 2 a.E.)
- Anlage 4:           Durchführungsbestimmungen für Gesamtrücklage (§ 16)
- Anlage 5:           Finanzausgleichsordnung (§ 16a Abs. 2)
- 

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf die Satzungsbestimmungen, soweit nicht anders vermerkt ist.

## **§ 1 Name, Bezirk und Sitz**

(1) Der Landesverband der Betriebskrankenkassen in Bayern führt den Namen „BKK Landesverband Bayern“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sein Bezirk ist der Freistaat Bayern.

(3) Der Landesverband hat seinen Sitz in München.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Landesverbandes sind die Betriebskrankenkassen, die ihren Sitz in Bayern haben.

(2) Andere Krankenkassen können dem Landesverband auf der Grundlage des § 207 Abs. 1 Satz 4 SGB V beitreten. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Landesverband beteiligt beigetretene Krankenkassen an seiner Finanzierung grundsätzlich in gleicher Weise wie originäre Mitgliedschaften; näheres kann in der Satzung ergänzend festgelegt werden. Beigetretene Krankenkassen können die Mitgliedschaft unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Ansprüche gegenüber dem Landesverband. Ergibt sich für das Jahr des Ausscheidens ein Überschuss der Ausgaben des Landesverbandes, werden ausscheidende Mitglieder anteilmäßig belastet und sind dem Landesverband zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 3 Aufgaben**

(1) Der Landesverband erfüllt die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Er hat die Interessen seiner Mitglieder zu wahren. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Institutionen und Versicherungsträgern sind die besonderen Interessen der betrieblichen Krankenversicherung und der Pflegeversicherung zu beachten.

(2) Der Landesverband unterstützt die Mitgliedskassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen. Der Landesverband unterstützt des Weiteren andere Betriebskrankenkassen mit Versicherten mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes, soweit er auch für deren Versicherte tätig wird.

(3) Der Landesverband soll die zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung unterstützen.

(4) Der Landesverband nimmt die Aufgaben eines Landesverbandes der Pflegekassen nach § 52 SGB XI wahr.

(5) Über weitere Aufgaben beschließt der Verwaltungsrat. Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Inanspruchnahme Dritter.

#### **§ 4 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat hat 28 Mitglieder. Sie setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber aus den Reihen der Verwaltungsratsmitglieder der Mitgliedskassen zusammen.

(2) Die Mitglieder der Verwaltungsräte der Mitgliedskassen wählen aus ihren Reihen nach Gruppen getrennt ihre Vertreter und eine ausreichende Zahl von Stellvertretern in den Verwaltungsrat.

(3) Der Landesverband beruft zur Aufstellung von Vorschlagslisten gruppengetrennte Versammlungen ein. Zu diesen Versammlungen entsendet jede Kasse mindestens einen Versichertenvertreter und einen Arbeitgebervertreter, die dem Verwaltungsrat der Mitgliedskasse angehören müssen; ein Entsandter kann sich in der Versammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten hauptamtlich Beschäftigten seiner Kasse vertreten lassen.

(4) Wird für eine Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so entfällt eine Wahlhandlung. Die Vorgeschlagenen (ordentliche Mitglieder und Stellvertreter) gel-

ten in der Reihenfolge, in der sie auf der Vorschlagsliste aufgeführt sind, als gewählt. Dasselbe gilt, sofern mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht werden, die insgesamt nicht mehr Bewerber vorschlagen als Verwaltungsratsmitglieder zu wählen sind.

(5) Kommt es zu einer Wahlhandlung, so wählen die Wahlberechtigten durch Stimmabgabe bei einer Wahlversammlung. Jeder Wahlberechtigte nach Absatz 2, der zur Gruppe der Versichertenvertreter gehört, hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Wahlberechtigten, der zur Gruppe der Arbeitgebervertreter gehört, bemisst sich nach der Anzahl der Stimmen, die seiner Gruppe im Verwaltungsrat der Mitgliedskasse zustehen.

(6) Die Wahl findet aufgrund von Vorschlagslisten statt. Es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Die wahlberechtigten Mitglieder der Verwaltungsräte der Mitgliedskassen können jeweils für ihre Gruppe Wahlvorschläge einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei der nach Absatz 2 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(7) Scheiden Mitglieder des Verwaltungsrates oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so gilt für die Ergänzung des Verwaltungsrates § 60 SGB IV mit der Maßgabe, dass das Recht, einen Nachfolger vorzuschlagen, je nach Gruppenzugehörigkeit desjenigen, für den ein Nachfolger zu wählen ist, der Verwaltungsratsvorsitzende bzw. der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende (§ 7 Abs. 1 Satz 1) wahrnimmt.

(8) Die Einzelheiten regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 5 Grundsätze für die Aufstellung von Vorschlagslisten**

(1) Bei der Aufstellung von Vorschlagslisten ist Listenstellvertretung vorzusehen; persönliche Stellvertretung (§ 43 Abs. 2 Satz 5 SGB IV) ist nicht zulässig.

(2) Bei der Aufstellung von Vorschlagslisten - insbesondere in der Aufstellungsversammlung nach Absatz 3 - sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- (a) Jede Mitgliedskasse soll im Verwaltungsrat mit mindestens einem Vertreter vertreten sein.
- (b) Die Vertretung jeder Mitgliedskasse soll etwaigen Doppelmandaten einzelner oder mehrerer Mitgliedskassen vorgehen.
- (c) Die Möglichkeit für eine Mitgliedskasse, ggf. einen zweiten Sitz im Verwaltungsrat zu erhalten, soll etwaigen Dreifach- und ggf. Vierfachmandaten etc. vorgehen.
- (d) Soll mehr als ein Vertreter einer Mitgliedskasse vorgeschlagen werden, sollte eine paritätische Verteilung Berücksichtigung finden.
- (e) Vertreter traditioneller Mitgliedskassen (§ 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V) sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zu Vertretern geöffneter Mitgliedskassen (§ 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB V) Berücksichtigung finden.

## **§ 6 Rechtsstellung, Amtsdauer, Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates**

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt ehrenamtlich. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie Mitglieder vertreten, deren Rechte und Pflichten.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen. Der Verwaltungsrat kann feste Sätze für den Ersatz barer Auslagen beschließen. Die Auslagen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz des tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienstes und die Erstattung der den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI.

Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.

Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstausschlag entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstausschlag pauschal in Höhe von einem Drittel des genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstausschlag wird je Kalenderjahr für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird für jeden Kalendertag einer Sitzung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt. Pauschbeträge für Zeitaufwand werden außerdem dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen gewährt. Die in diesem Absatz genannten Pauschbeträge setzt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes fest. Die Entschädigung nach § 41 SGB IV ist in der Entschädigungsregelung, die Bestandteil der Satzung ist, zusammengefaßt.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt des in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Verwaltungsrates. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach § 42 Abs. 1 bis 3 SGB IV.

## **§ 7 Vorsitz im Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die verschiedenen Gruppen angehören müssen. Der Vorsitz wird unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für je ein Jahr geführt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder, welcher der beiden Gewählten mit der Amtsführung als Vorsitzender des Verwaltungsrates beginnt. Ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet das Los.

(3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger nach Absatz 1 Satz 1 und 3 gewählt. Für die Zeit bis zum Eintreten des Nachfolgers des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende das Amt des ausgeschiedenen Vorsitzenden.

## **§ 8 Geschäftsordnung und Sitzungsniederschrift**

(1) Der Verwaltungsrat gibt sich und den nach § 10 Abs. 2 gebildeten Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

(2) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alles, was nicht Gesetz, Satzung oder Dienstordnung dem Vorstand zuweist; ihm ist insbesondere vorbehalten:

1. die Satzung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen, den Vorstand zu überwachen und alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu treffen,
2. den Haushaltsplan festzustellen,
3. die Jahresrechnung abzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
4. den Landesverband gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
5. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden zu beschließen

6. über den Antrag zur Vereinigung von Mitgliedskassen nach §§ 150 Abs. 2 Satz 2, 145 und 146 SGB V zu beschließen,
  7. die Verbandsbeiträge für die Mitgliedskassen sowie die Krankenkassen derselben Kassenart mit Mitgliedern mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes auf der Grundlage des § 211 Abs. 4 SGB V festzusetzen,
  8. den Vorstand nach § 209 a SGB V i.V.m. § 35 a SGB IV zu wählen, den Anstellungsvertrag mit dem Vorstand zu vereinbaren und einen leitenden Beschäftigten mit der Stellvertretung des Vorstandes zu beauftragen,
  9. die Entschädigungsregelung nach § 6 und die Pauschbeträge nach § 6 Abs. 2 zu beschließen,
  10. den Widerspruchsausschuß des Landesverbandes zu bestellen,
  11. die Rechnungsprüfer (§ 17 Abs. 2) zu wählen,
  12. die Vertreter des Landesverbandes in Selbstverwaltungsgremien zu wählen,
  13. der vom Vorstand aufgestellten Dienstordnung und dem Stellenplan zuzustimmen,
  14. die Geschäftsordnungen nach § 8 Abs. 1 zu beschließen,
- (2) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen des Landesverbandes einsehen und prüfen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates üben das Vertretungsrecht nach Abs. 1 Nr. 4 gemeinsam aus.

## **§ 10 Ausschüsse des Verwaltungsrates**

(1) Der Erlaß von Widerspruchsbescheiden obliegt dem Widerspruchsausschuß, dem je ein von der jeweiligen Gruppe gewählter Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber angehört. Jedes Mitglied hat zwei Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates.

Der Vorstand oder ein von ihm beauftragter Bediensteter nimmt an den Sitzungen des Widerspruchsausschusses beratend teil.

Der Widerspruchsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Das Amt der gewählten Mitglieder des Widerspruchsausschusses ist ein Ehrenamt. §§ 40, 41, 42 und 59 SGB IV gelten entsprechend.

(2) Der Verwaltungsrat soll zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachausschüsse bilden.

(3) § 6 gilt entsprechend. Den Vorsitz in den Ausschüssen regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

## **§ 11 Sitzungen des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat soll in jedem Kalendervierteljahr einmal, er muß aber mindestens zweimal je Geschäftsjahr (Jahresrechnung; Haushaltsplan) zusammentreten. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates lädt zu den Sitzungen schriftlich ein. Die Tagesordnung muß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung bekanntgegeben werden.

(2) Außerordentliche Sitzungen des Verwaltungsrates sind einzuberufen, wenn

- das Interesse des Landesverbandes es erfordert; in dringenden Fällen kann mit einer verkürzten Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden;
- oder dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Der Verwaltungsrat kann in eiligen Fällen im schriftlichen Verfahren abstimmen. Widerspricht ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der schriftlichen Abstimmung, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Landesverbandes, mit Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

(5) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 1).

## **§ 12 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Verwaltungsrates**

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Bei der Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist abweichend von Absatz 3 die Mehrheit der Stimmen sowohl der Arbeitgeber als auch der Versichertenvertreter erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Bei dieser Abstimmung ist für die Satzungsänderung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung unter erneuter Einladung der Mitglieder einzuberufen. In dieser Sitzung genügt zur Satzungsänderung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

### **§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

(2) Der Vorstand wird nach Maßgabe des § 209a SGB V gewählt.

### **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand verwaltet den Landesverband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. § 37 Abs. 2 SGB IV gilt entsprechend.

(2) - entfallen -

(3) Der Vorstand hat die Beschlüsse des Verwaltungsrats auszuführen.

(4) Der Vorstand bewilligt über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Unterrichtung der Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat insbesondere zu berichten über

- die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung
- und die finanzielle Situation sowie die voraussichtliche Entwicklung.

Außerdem hat er den Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.

## **§ 15 Vorständekonferenz**

Der Vorstand beruft die Vorstände der Mitgliedskassen mindestens zweimal im Kalenderjahr zur Vorständekonferenz ein. Die Vorstände der Mitgliedskassen beraten den Vorstand, insbesondere durch Empfehlungen in Vertragsangelegenheiten.

## **§ 16 Gesamtrücklage und Darlehen**

Der Landesverband verwaltet nach § 262 SGB V als Sondervermögen (Gesamtrücklage) ab dem 01.01.2006 10 v.H. des Mindestrücklagesolls (§ 261 Abs. 2 Satz 2 SGB V) der von seinen Mitgliedern zu bildenden Rücklagen. Die Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen, die Bestandteil der Satzung sind.

## **§ 16a Finanzausgleich für aufwendige Leistungsfälle**

(1) Der Landesverband erhebt bei seinen Mitgliedskassen nach § 265 SGB V eine Umlage, um die Kosten für aufwendige Leistungsfälle ganz oder teilweise zu decken.

(2) Näheres über die Voraussetzungen und das Ausgleichsverfahren regelt die Finanzausgleichsordnung; diese ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 17 Haushalts- und Rechnungswesen**

(1) Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten, vorbehaltlich von Sonderbestimmungen für die Verbände, die für die landesunmittelbaren Mitgliedskassen erlassenen Vorschriften entsprechend.

(2) Die Rechnungsprüfer (§ 9 Abs. 1 Nr. 11) haben vor der Entlastung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat die Jahresrechnung zu prüfen und dem Verwaltungsrat zu berichten.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (Haushaltsjahr).

## **§ 18 Aufbringung der Mittel**

(1) Die Mittel für den Landesverband werden nach den folgenden Bestimmungen aufgebracht.

(2) Die für die Finanzierung der Aufgaben des Landesverbandes erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedskassen sowie von den Krankenkassen derselben Kassenart mit Mitgliedern mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes (einstrahlende Betriebskrankenkassen) aufgebracht. Die danach erforderlichen Mittel des Landesverbandes werden je Haushaltsjahr durch versichertenbezogene Beiträge der Mitgliedskassen (Mitglieds- und Wohnortbeitrag) und der einstrahlenden Betriebskrankenkassen (Wohnortbeitrag) sowie durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Der volle Beitragsanspruch für das jeweilige Haushaltsjahr entsteht mit der Mitgliedschaft beim Landesverband am 1.1. des Haushaltsjahres. Der Mitgliedsbeitrag umfasst die Aufwendungen, die vom Landesverband für seine Mitgliedskassen erbracht werden. Der Wohnortbeitrag umfasst die Aufwendungen für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landesverbandes, die sowohl für Mitgliedskassen als auch für einstrahlende Betriebskrankenkassen erbracht werden.

(3) Aufwendungen für Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsbedarf, die sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen des Landesverbandes mit Wirkung für und gegen die Kassen ergeben (wie z.B. Sprechstundenbedarf, Kosten für die gemeinsame Selbstverwaltung, Hospizförderung, Pflegestützpunkte, Pandemievorsorge, Selbsthilfeförderung), werden bei den jeweiligen Mitgliedskassen und den jeweils einstrahlenden Kassen erhoben und mit dem in der Rechnung genannten Zahlungstermin fällig. Kommen Kassen ihrer Zahlungspflicht bis zum Fälligkeitstermin nicht nach, werden Säumniszuschläge nach § 24 SGB IV erhoben. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Aufwendungen für Beteiligungen des Landesverbandes (insbesondere BKK BV GbR) sowie Aufwendungen des Landesverbandes für systemische Verträge werden auf Basis der Festsetzungen im Haushaltsplan des Landesverbandes für das betreffende Haushaltsjahr bei den Mitgliedskassen erhoben. Dies gilt auch für mittelbare oder unmittelbare Verpflichtungen des Landesverbandes aus § 213 Abs. 1 SGB V. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4a) Aufwendungen für Beteiligungen an der BKK Bundesverband GbR nach Abs. 4, die aus besonderen Verpflichtungen der Gesellschafter im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft unterjährig innerhalb des Geschäftsjahres 2011 resultieren, werden abweichend von Abs. 5 unter Zugrundelegung der Berechnungsgrundlagen des BKK Bundesverbandes (Stichtag KM 1 des Vormonats der Rechnungsstellung durch den BKK Bundesverband) nach Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechender Anwendung des § 171d Abs. 2 Satz 2 SGB V bei den Mitgliedskassen erhoben. Abs. 11 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat durch Beschluss die Höhe des Säumniszinseszinses reduzieren kann.

(5) Für die Berechnung des auf die Mitgliedskassen entfallenden Mitgliedsbeitrages ist die Anzahl der Versicherten der dem Landesverband angehörenden Kassen nach der amtlichen Statistik KM 1 (Stichtag: 1. Januar des Haushaltsjahres) maßgebend.

(6) Grundlage für die Berechnung des Wohnortbeitrages ist die Gesamtzahl der Versicherten mit Wohnsitz im jeweiligen Landesverband nach der amtlichen Statistik KM 6 (Stichtag: 1. Juli des Vorjahres). Bei kassenartenübergreifenden Fusionen ist die Versichertenzahl in der KM 6 des Vorjahres um die Fusionen zu bereinigen, die nach dem 1.7. stattfinden und deren Fusionszeitpunkt bis zum 1.1. des Haushaltsjahres wirksam wird. Der Wohnortbeitrag wird bei den Mitgliedskassen erhoben; die Höhe hängt davon ab, in welchem Zuständigkeitsbereich die Versicherten der jeweiligen Mitgliedskasse ihren Wohnsitz haben und in welcher Höhe der jeweilige Landesverband seinen Wohnortbeitrag festgesetzt hat.

Der Wohnortbeitrag für die Versicherten mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes wird vom Verwaltungsrat des Landesverbandes festgesetzt.

Der Wohnortbeitrag für die Versicherten der Mitgliedskassen mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich anderer Landesverbände entspricht den von den anderen Landesverbänden festgesetzten und gemeldeten Beträgen; der Verwaltungsrat des Landesverbandes setzt auch diese Wohnortbeiträge fest.

(7) Für neu errichtete Betriebskrankenkassen werden Beiträge (Mitglieds- und Wohnortbeitrag) erst ab dem Jahr erhoben, das dem Errichtungsjahr folgt; dies gilt nicht für Kassen, die aus einer Vereinigung hervorgehen.

(8) Die Beiträge für beitretende Krankenkassen (§ 2 Absatz 2) setzt der Vorstand fest.

(9) Der Landesverband erhebt die Hälfte des Mitgliedsbeitrags nach Absatz 5 bei seinen Mitgliedskassen als Abschlagszahlung und legt dabei die Anzahl der Versicherten nach der amtlichen Statistik KM 1 (Stichtag: 1. August des Vorjahres) zugrunde; sie ist am 15.2. zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird auf der Grundlage der Versichertenzahlen nach der amtlichen Statistik KM 1 (Stichtag: 1. Januar des Haushaltsjahres) ermittelt; sie ist am 15.6. zur Zahlung fällig.

(10) Der Landesverband erhebt die Hälfte des Wohnortbeitrages nach Absatz 6 Satz 4 und die Hälfte der Wohnortbeiträge nach Absatz 6 Satz 5 bei seinen Mitgliedskassen als Abschlagszahlung und legt dabei die Anzahl der Versicherten nach der amtlichen Statistik KM 6 (Stichtag: 1. Juli des Vorjahres mit Fusionsstand zum 1.1. des Haushaltsjahres) zugrunde. Diese Abschlagszahlung ist am 15.2. zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird auf der gleichen Grundlage ermittelt; sie ist am 15.6. zur Zahlung fällig.

(11) Mitgliedsbeiträge, die zahlungspflichtige Mitgliedskassen zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet haben, sind im Falle der Säumnis mit 1 v. H. je angefangenem Monat zu verzinsen.

(12) Wohnortbeiträge, die zahlungspflichtige Mitgliedskassen zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet haben, sind im Falle der Säumnis mit 1 v. H. je angefangenem Monat zu verzinsen.

(13) Bei Auflösung, Schließung, Verlegung des Kassensitzes in den Bezirk eines anderen Landesverbandes, Vereinigung mit einer Betriebskrankenkasse, die ihren Sitz außerhalb des Landesverbandes hat und anschließendem Sitz der vereinigten Kasse im Bereich eines anderen Landesverbandes und Vereinigung mit einer Krankenkasse einer anderen Kassenart, sofern die vereinigte Krankenkasse nicht dem Landesverband angehören wird, sind die Beiträge für das gesamte Haushaltsjahr zu entrichten.

(14) Die Kosten der vom Landesverband im Auftrag der Mitgliedskassen oder anderer Krankenkassen mit Mitgliedern mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes nach §§ 106 und 106a SGB V durchgeführten Wirtschaftlichkeits- und Abrechnungsprüfungen bei Ärzten und Zahnärzten (Prüfgruppe) werden von den Beteiligten durch Umlage aufgebracht. Grundlage für die Bemessung der Umlage sind die Versichertenzahlen nach der amtlichen Statistik KM 6 (Stichtag: 1. Juli des Jahres). Sie werden mit dem Tag der Feststellung der Jahresrechnung durch den Verwaltungsrat fällig. Abschlagszahlungen können eingehoben werden; für deren Berechnung können die Versichertenzahlen nach der amtlichen Statistik KM 6 (Stichtag: 1. Juli des Vorjahres) herangezogen werden. Im Übrigen gilt Absatz 13 entsprechend.

(15) Leistungen an einzelne Mitglieder oder an andere Krankenkassen, die außerhalb der gesetzlichen Pflichten des Landesverbandes in deren Auftrag (§§ 88 ff SGB X) erbracht werden, werden von den jeweiligen Nutzern nach dem Maß der Inanspruchnahme finanziert. Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat hierzu Richtlinien.

(16) Auf der Grundlage des § 211 Abs. 4 SGB V erhebt der Landesverband die für die Finanzierung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel auch bei der Bahn-BKK. Grundlage bildet der nach Absatz 6 festgesetzte Wohnortbeitrag für die Versicherten mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes. Die Grundlagen für Berechnung, Erhebung und Fälligkeit nach den Absätzen 1 bis 15 gelten entsprechend.

**§ 18a - gestrichen -**

## **§ 19 Rechte der Mitglieds- und Pflegekassen**

Die Mitglieds- und Pflegekassen sind berechtigt, in ihren eigenen Angelegenheiten jederzeit den Rat und die Unterstützung des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen.

## **§ 20 Pflichten der Mitgliedskassen**

(1) Die Mitgliedskassen sind verpflichtet, die Arbeit des Landesverbandes zu unterstützen und zu fördern, damit dieser seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erfüllen kann.

Dazu haben sie

- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen
- die erforderlichen Unterlagen termingerecht zur Verfügung zu stellen
- den Landesverband rechtzeitig vor einer beabsichtigten Öffnung, Vereinigung, Auflösung, Schließung oder Verlegung des Kassensitzes in den Bezirk eines anderen Landesverbandes zu Rate zu ziehen.

(2) Die vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen abzuschließenden Verträge und die Richtlinien nach den §§ 92 und 282 SGB V sind für den Landesverband und seine Mitgliedskassen verbindlich.

(3) - entfallen -

## **§ 20a Finanzcontrolling und Haftungsprävention**

(1) Der Landesverband unterstützt und berät seine Mitgliedskassen zur Haftungsprävention bei der Finanzanalyse und vorausschauenden Finanzplanung (Finanzcontrolling).

(2) Ziel des Finanzcontrollings ist es,

- finanzielle Risiken der Mitglieder frühzeitig zu erkennen,
- finanzielle Belastungen aus Schließung, Auflösung und Insolvenz (§§ 152, 153 und 171b SGB V) zu vermeiden und
- Schäden vom BKK-System abzuwenden.

(3) Die Mitgliedskassen stellen dem Landesverband unverzüglich alle notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung, die der Landesverband zur Erstellung der Finanzanalyse und vorausschauenden Finanzplanung auf der Grundlage des § 172 Abs. 2 SGB V für erforderlich hält.

(4) Die Mitarbeiter des Landesverbandes behandeln Daten, Informationen und Erkenntnisse aus dem Finanzcontrolling vertraulich.

(5) Näheres zum Inhalt regelt der Landesverband in einer Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling und zur Haftungsprävention. Die Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung.

(6) Der Landesverband arbeitet mit allen BKK-Landesverbänden zur Sicherstellung eines einheitlichen Finanzcontrollings und einer einheitlichen Haftungsprävention zusammen. Hierzu trifft der Vorstand mit den anderen BKK-Landesverbänden eine vertragliche Vereinbarung; sie regelt insbesondere Inhalt, Umfang sowie Verfahren der Zusammenarbeit. Der Landesverband kooperiert darüber hinaus mit dem GKV-Spitzenverband auf der Grundlage des dortigen Scorings.

## **§ 21 Bekanntmachungen**

(1) Die Satzung sowie Änderungen der Satzung werden durch Mitglieder-Rundschreiben sowie durch einen öffentlichen Hinweis im Bayerischen Staatsanzeiger auf die Änderungen und die Einsichtsmöglichkeit in den Geschäftsräumen des Landesverbandes bekanntgemacht. Satzungsänderungen werden auch auf der Homepage des Landesverbandes abgebildet.

(2) Sonstiges autonomes Recht wird durch Aushang in der Geschäftsstelle des Landesverbandes bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt einen Monat.

## **§ 22 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung am 10. Januar 1995 beschlossen.

(2) Sie tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(3) Die Satzung vom 12. Dezember 1989, bekanntgemacht im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 4/1990, tritt einschließlich aller Satzungsanlagen mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.